



Zuger Treuhändervereinigung

Rechtliche und steuerliche Fragen bei Kryptowährungen und Krypto- Finanzierungsstrukturen (ICOs)

14. März 2018

Thomas Linder, Tax Partner, MME Legal | Tax | Compliance, Zürich / Zug
Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung Kanton Zug

Übersicht

1. Rechtliche Überlegungen zu Distributed Ledger Technology und Blockchain Crypto Property
2. Steuerfolgen von Crowdfunding
3. Steuerfragen bei ICOs anhand von Fallbeispielen
4. Deklaration und Besteuerung von Bitcoins und anderen Kryptowährungen



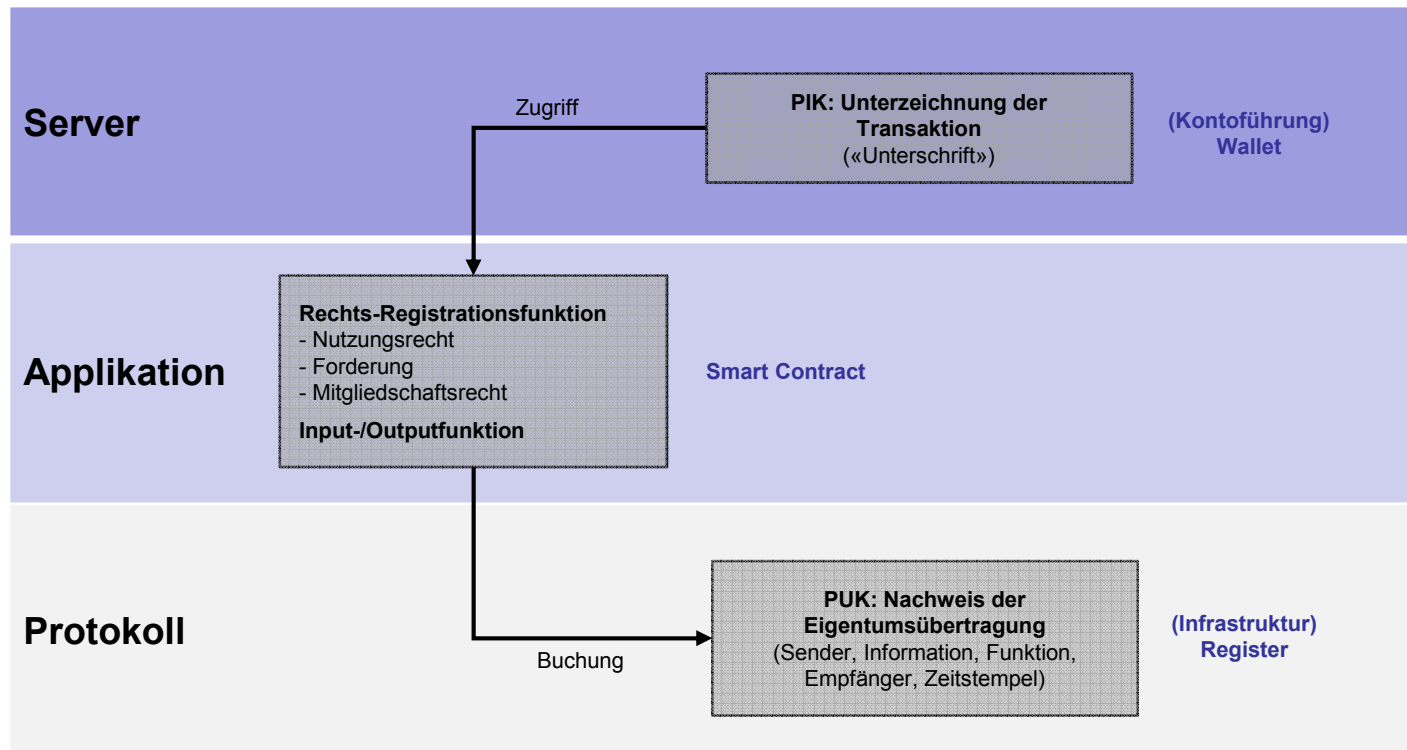
1. Rechtliche Überlegungen zu Distributed Ledger Technology und Blockchain Crypto Property

Distributed Ledger Technology (DLT)

Dezentralisierte(s) «Eigentumsregister und Eigentumsübertragungsplattform»

- **Unveränderbar:** Integrität der Datenbank (ledger) ist technisch gesichert
- **Unaufhaltsam:** Dritte können Transaktionen nicht aufhalten oder ändern
- **Dezentral:** Datenbank ist nicht zentral kontrolliert, sondern Software stellt sicher, dass sie überall identisch vorliegt (decentralized ledger)

Digitale Architektur: «Magisches Dreieck»

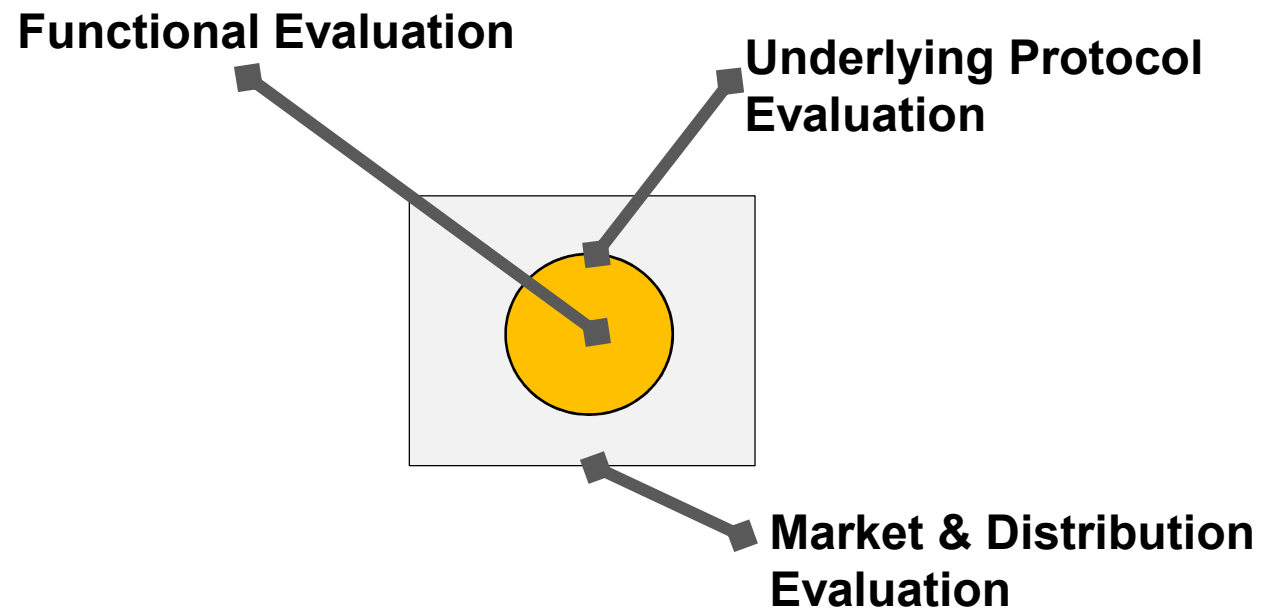




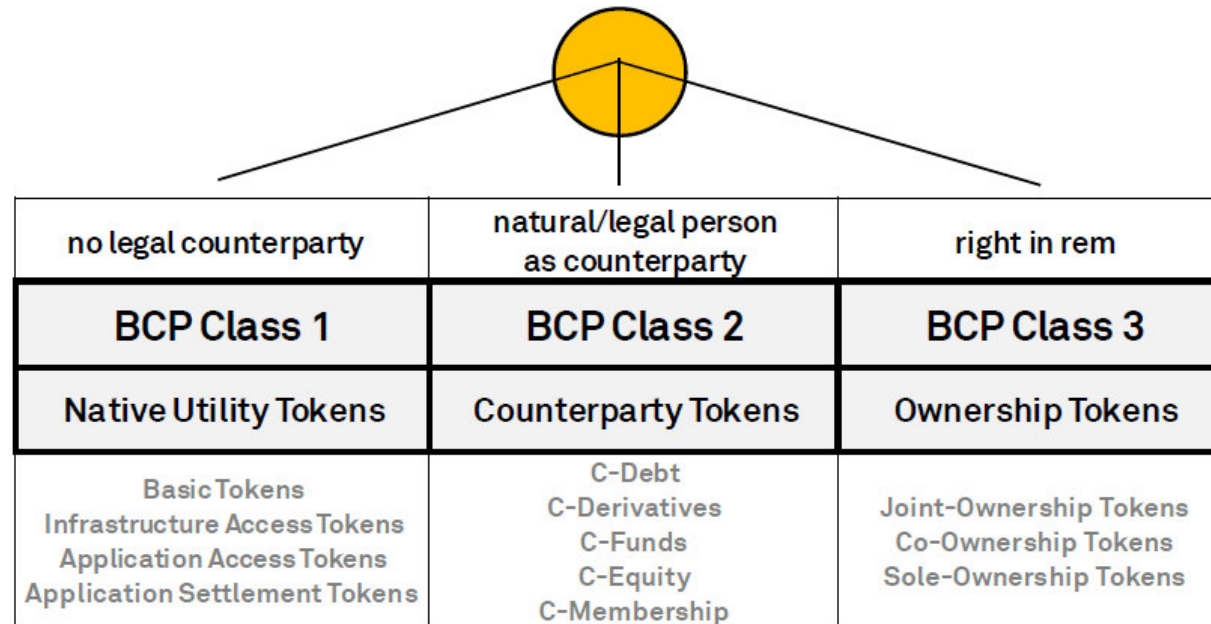
Rechtlich relevante Eigenheiten von «Blockchain Crypto Property»

1. **Digitale, sichere, einmalige, speicherbare Registrierung von Informationen (BCP)**
2. Private Key (PIK) – «**Exklusiver**» Zugriff auf **BCP** durch User zum Ausführen einer Transaktion
3. Smart Contract Key (SCK) – dezentrale Ausführung einer Transaktion über einen **Code durch Input Daten**
4. **Buchung** der Transaktion in der Blockchain (einem digitalen Hauptbuch) und Ein- und Ausgang **sichtbar** über Public Key (PUK)
5. «Wert» und u.U. auch Transaktionsauslösung auf der Blockchain im «Blockchain **Account**» (PUK) und nicht bei einem Intermediär
6. **Pseudonym**: Transparente Transaktion, aber anonymer User (PUK User)
7. Digitale Transparenz d.h. **digitaler «Footprint»** (Zugang nur digital möglich)

BCP Klassifizierung



Funktionale BCP Klassifizierung





2. Steuerfolgen von Crowdfunding

Crowdfunding Arten

- Eigenkapital / Equity-Based
- Fremdkapital / Debt-Based
- Spende / Donation-Based
- Gegenleistung / Reward-Based

Equity-Based

- **Einlage:** 1% Emissionsabgabe
- **Privatpersonen:** Vermögenssteuer
- **Dividenden:** 35% Verrechnungssteuer
- **Verkauf:** 0.15% Umsatzabgabe

Debt-Based

- **Zinsen:** Einkommen / Aufwand
- **Obligationen:** 35% Verrechnungssteuer auf Zinsen, sofern mehr als 10 Gläubiger zu gleichen Konditionen oder mehr als 20 Gläubiger zu unterschiedlichen Konditionen



Donation-Based

- **Spende:** Abzugsfähig, sofern an steuerbefreite juristische Person
- **Einlage:** Steuerbefreiung, Schenkungssteuer, Einkommenssteuer, Gewinnsteuer? Keine Mehrwertsteuer!

Reward-Based

- **Unternehmen:** Aufwand / Bilanzierung
- **Privatperson:** Nicht abzugsfähig
- **Projekt:** Ertrag / Mehrwertsteuer (je nach Gegenleistung)



3. Steuerfragen bei ICOs anhand eines Fallbeispiels



Fallbeispiel: Profit Token mit Anrecht auf synthetische «EBIT»-Zahlungen

Das Start-Up-Unternehmen ROB AG, Zug, entwickelt einen **Haushalt-Roboter**.

Der Roboter ist noch in der Entwicklungsphase. Nach Marktreife in ca. 3 Jahren rechnet ROB mit hohen Gewinnen aus dem serienmässigen Verkauf.

Die **Entwicklung** bis zur Marktreife möchte ROB **mit einem ICO finanzieren**.

Sie gibt 20 Mio. ROB Token zu CHF 1 pro Token über einen auf der Ethereum Blockchain implementierten Smart Contract aus. Die Zahlungen der Token-Käufer in Ether werden bei Einzahlung in CHF umgerechnet.



Fallbeispiel: Profit Token mit Anrecht auf synthetische «EBIT»-Zahlungen

Nach den «Terms of Coin Sale» wird ROB den Token-Haltern im Fall eines positiven EBIT-Ergebnisses bei Genehmigung der Jahresrechnung durch die GV eine Zahlung in Ether in Höhe von **30% des EBIT-Ergebnisses** (in CHF) leisten. Die Verteilung erfolgt prozentual nach Anzahl Tokens.

ROBs Verpflichtung gegenüber den Token-Haltern ist zeitlich unbeschränkt. Eine **Rückzahlung** des einbezahlten Betrags für die Tokens ist **nicht vorgesehen**.

Die Tokens sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt über eine Krypto-Börse ohne Zutun der ROB handelbar sein.



Steuerliche Einordnung des ROB Coins

Käufer werden durch Erwerb der Tokens **Vertragspartner** von ROB: Sie finanzieren die Entwicklung gegen eine künftige EBIT-Beteiligung

Vertragsverhältnis bedarf der **Einordnung**

Negativkatalog: Was ist es nicht?

- Keine Kassen- / Anlehensobligation
- Kein partiarisches Darlehen
- Keine stille Beteiligung
- Kein Genussschein
- Keine Nutzniessung



Steuerliche Einordnung des ROB Coins

ROB Coin ist derivatives Finanzinstrument sui generis.
Steuerliche Behandlung in Anlehnung an ein open-end
Aktien**zertifikat**

Wirtschaftlicher Wert der vertraglichen Vereinbarung leitet sich
vom Zeitwert der **Referenzgrösse «zukünftige EBIT-
Ergebnisse von ROB»** ab



Beurteilung der Steuerfolgen nach sauber abgegrenzten zeitlichen Phasen

Phase 1: ICO

Phase 2: Entwicklungsphase nach ICO, aber vor Serienreife

Phase 3: Nach Erreichen Serienreife und Start Massenverkauf

Phase 4: Veräusserung ROB Tokens durch Investoren

Phase 5: Auszahlungen an Token-Halter

Phase 1: ICO

Ebene ROB AG

- Zahlungen der Token-Käufer an ROB sind handels- und steuerrechtlich als Ertrag zu verbuchen
- ROB hat dafür vertragliche Verpflichtung zum bestimmungsgemässen aufwandwirksamen Einsatz der Mittel --> rechtfertigt Rückstellung in voller Höhe
- im Ergebnis damit beim ICO noch keine Gewinnsteuern

Phase 1: ICO

Ebene Token-Käufer

- **Privatvermögen:** blosse Vermögensumschichtung --> keine Einkommenssteuern, Anschaffungskosten zählen für Vermögenssteuern
- **Geschäftsvermögen** (und analog JP): Buchwertprinzip, d.h. grundsätzlich Einbuchung zu Anschaffungskosten

Phase 1: ICO

Emissions-/Umsatzgabe, Verrechnungssteuer

- Keine EA: Keine Begründung/Erhöhung AK und auch kein Zuschuss von Gesellschaftern ohne Gegenleistung
- Keine UA: Primärmarktausnahme (StG 14 I a)
- Keine VSt: Keine VSt-pflichtigen Zahlungen

MWSt:

- Ausgenommener Finanzumsatz (MWStG 21 II Ziff. 19 e)

Phase 2: Entwicklungsphase

Ebene ROB AG

- Entwicklungskosten sind handels- und steuerrechtlich zulasten Rückstellungen zu verbuchen
- bei Abschluss Entwicklungsphase ist Rückstellung vollständig «verbraucht», also aufgelöst, zumindest wenn Entwicklung verlief, wie beim ICO eingepreist
- wenn Entwicklung «günstiger» war: Restbetrag Rückstellung ist erfolgs- und steuerwirksam aufzulösen
- wenn Entwicklung «teurer» wird: Verlust(vortrag)



Phase 3: Massenverkauf nach Serienreife

Ebene ROB AG

- Gewinne aus dem Verkauf (bzw. Vermietung etc.) der Produkte sind steuerbarer Ertrag
- Kosten für Weiterentwicklung und Betrieb sind abzugsfähiger Aufwand
- nach Abschluss Entwicklungsphase sollten grundsätzlich keine Rückstellungen mehr bestehen



Phase 4: Verkauf von Tokens ohne Zutun ROB

Ebene Token-Verkäufer bzw. Käufer

- Privatvermögen: Gewinn aus Tokenverkauf ist steuerfreier Kapitalgewinn (DBG 16 III), Verlust ist steuerneutral
- Geschäftsvermögen: Buchwertprinzip, d.h. Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert ist steuerbarer Gewinn bzw. steuerwirksamer Verlust

Umsatzabgabe, MWSt

- evtl. UA, falls Vertragspartei oder Vermittler Effekthändler
- Keine MWST, da ausgenommener Finanzumsatz

Phase 5: Zahlungen von ROB an Token-Halter

Ebene ROB AG

- Zahlungen sind geschäftsmässig begründeter Aufwand, Erfüllung des Vertrags (Auszahlung Partizipation an EBIT)

VSt

- Zahlungen als Erfüllung vertraglicher Pflichten aus dem von ROB ausgegeben Zertifikat
- mangels gesetzlicher Grundlage weder VSt-pflichtige (verdeckte) Gewinnausschüttung noch Zinszahlung
- auch keine Qualifikation als Lotteriegewinn i.S.v. VStG 6



Phase 5: Zahlungen von ROB an Token-Halter

Ebene Token-Halter

- Privatvermögen: steuerbarer Vermögensertrag, kein Freibetrag für ursprünglich investierten Betrag (da keine Rückzahlungsverpflichtung im Liquidationsfall)
- Geschäftsvermögen: Buchwertprinzip, d.h. steuerbarer Gewinn

Abschluss Fallbeispiel

Je nach Fall-Konstellation weitere Steuerfragen zu prüfen:

- Bewertung von Tokens ohne regelmässigen Handel
- Umgang mit Wertschwankungen der von ROB beim ICO erhaltenen Ether
- was gilt, wenn ROB die erhaltenen Ether realisiert, um Mitarbeitende und Zulieferer in CHF zahlen zu können
- etc.



Typische Steuerfragen bei ICO über eine Stiftung für Entwicklung eines Protokolls/Programms

- Stiftung in der Regel nicht steuerbefreit, da nicht gemeinnützig; je nach Umständen nicht-gewinnstrebige Stiftung (z.B. im Open Source Bereich) oder kommerzielle Stiftung
- Gewinnsteuern bei ICO grundsätzlich ebenfalls mit Rückstellungsmodell (wie bei Fall ROB)
- meistens ist die MWST der grosse Stolperstein; MWST-pflichtiges Auftragsverhältnis mit Gelegenheit für Auslandsnachweis
- Gewinnmarge für Koordination der Entwicklungsarbeiten
- (Dritt-)Preise bei Einkauf von Nahestehenden



4. Besteuerung und Deklaration von Bitcoins und anderen Kryptowährungen

Besteuerung von Bitcoin

Zivilrechtliche Qualifikation:

Sachenrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit nach ZGB 641, da Daten durch PIK ausschliesslich beherrschbar sind

Steuerrechtliche Qualifikation:

Geldwertes Recht an einer Sache, welches zum steuerbaren Reinvermögen des Steuerpflichtigen gehört

Besteuerung von Bitcoin

- Im Wertschriftenverzeichnis oder bei «Übrige Vermögenswerte» wie Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, etc.?
- Bewertung zum Tagesschlusskurs (ESTV: CHF 977.53 per 31.12.2016; CHF 13'784.38 per 31.12.2017); dezentraler Handel, hohe Volatilität, tiefe Liquidität und Technologie-risiken beachten?
- Keine weiteren Offenlegungspflichten (z.B. PUK oder Transaktionen)?

Besteuerung von Bitcoin

- Private Kapitalgewinne sind steuerfrei, geschäftliche sind steuerbar
- Privat- vs. Geschäftsvermögen:
 - Selbständige Erwerbstätigkeit: Gewinnabsicht / Planmässigkeit / auf eigene Rechnung und Risiko / unter Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital
 - Nur restriktiv anzunehmen
 - Kreisschreiben 36 zum Wertschriftenhandel nicht unbesehen anwendbar
- Keine Mehrwertsteuer oder Umsatzabgabe auf Verkauf



Weitere Tokens in Kursliste ESTV per 31.12.2017

- Ethereum (ETH): CHF 721.52
- Ripple (XRP): CHF 1.99
- Bitcoin Cash (BCH): CHF 2'343.59
- Litecoin (LTC): CHF 222.34
- Cardano (ADA): CHF 0.71
- NEM (XEM): CHF 1.00
- Stellar (XLM): CHF 0.35
- IOTA (IOT): CHF 3.42
- TRON (TRX): CHF 0.04

Besteuerung von anderen Token

- **Native Protocol / Application Access & Settlement:** wie Bitcoin
- **Eigenkapital:** digitale Aktie; Dividende = steuerbarer Ertrag, Verrechnungssteuer
- **Personengesellschaft:** Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Sozialabgaben
- **Fremdkapital:** steuerbarer Zinsertrag, Verrechnungssteuer auf Bankguthaben / Obligationen



Besteuerung von anderen Token

- **Eigentum an physischer Sache / Recht:**
Mehrwertsteuer
- **Loyalty-Programme:** in der Praxis nicht berücksichtigt (?)
- **Geschlossene Systeme** («In-game Tokens») nicht relevant (?)

Kontakt



Thomas Linder
Tax Partner

thomas.linder@mme.ch
www.mme.ch
T +41 44 254 99 66
T +41 44 254 99 13 (direkt)
M +41 79 597 67 72
Skype thomaslindermme



Guido Jud
Leiter Steuerverwaltung

guido.jud@zg.ch
www.zg.ch/tax
T +41 41 728 26 11
T +41 41 728 36 98 (direkt)